



GEMEINDE  
**NECKERTAL**

Projekt Nr. 145.1.011

15. Oktober 2024

---

# **Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil**

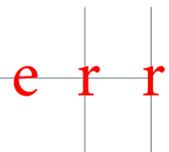
## **Besondere Bauweise nach Art. 25 ff PBG**

## **Planungsbericht**

öffentliche Auflage

ERR Raumplaner AG  
St.Gallen

Teufener Strasse 19 | 9000 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch



---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass der Planung und Situation	3
1.2 Zuweisung Nutzungszone	4
1.3 Aufhebung rechtskräftige Überbauungspläne	5
1.3.1 Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal)	6
1.3.2 Überbauungsplan Siggetschwil II	6
<b>2 Grundlagen</b>	<b>8</b>
<b>3 Übergeordnete Planungen und thematische Aspekte</b>	<b>8</b>
3.1 Relevante übergeordnete Planungen	8
3.1.1 Kantonale Richtplanung	8
3.1.2 Kommunale Richtplanung	9
3.2 Thematische Aspekte	10
3.2.1 Naturgefahren	11
3.2.2 Gewässerschutz	12
3.2.3 Erschliessung	13
<b>4 Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil</b>	<b>14</b>
4.1 Zielsetzung Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil	14
4.2 Inhalte Sondernutzungsplan	14
<b>5 Interessenabwägung</b>	<b>15</b>
<b>6 Kantonale Vorprüfung</b>	<b>17</b>
<b>7 Mitwirkungsverfahren</b>	<b>18</b>
<b>8 Rechtsverfahren</b>	<b>18</b>
8.1 Erlass Gemeinderat und öffentliche Auflage	18
8.2 Genehmigung	18
8.3 Vollzug	18

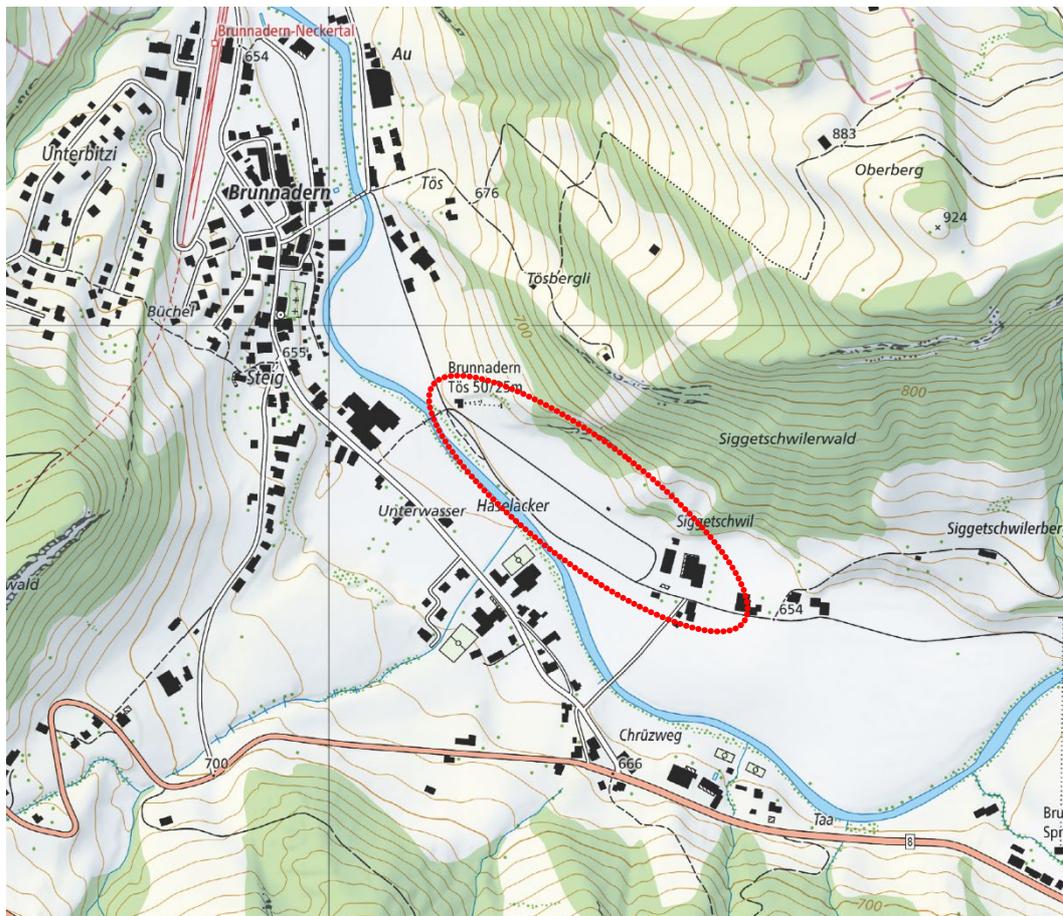
## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:10'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	3
Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan, Mst. 1:10'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	4
Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Genehmigungsverfahren; Mst 1:5:000	4
Abbildung 4: Sondernutzungspläne, Mst. 1:10'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	5
Abbildung 5: Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal)	6
Abbildung 6: Überbauungsplan Siggetschwil II	7
Abbildung 7: Ausschnitt kantonale Richtplanung, Mst. 1:10'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	9
Abbildung 8: Ausschnitt kommunaler Richtplan, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	9
Abbildung 9: Ausschnitt Gefahrenkarte, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	11
Abbildung 10: Ausschnitt Gewässerschutzkarte, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	12
Abbildung 11: Ausschnitt Strassenplan, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	13
Abbildung 12: Ausschnitt Plan Fuss-, Wander- und Radwege, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	13
Abbildung 13: Ausschnitt Orthofoto, Mst. 1:5'000 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	14
Abbildung 14: Ausschnitt Orthofoto, Mst. 1:500 (Grundlage: <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> )	17

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Anlass der Planung und Situation

Der Reithof Siggetschwil liegt südöstlich des Dorfs Brunnadern zwischen dem Necker und der Hangkante des Siggetschwilerwaldes; vgl. Abbildung 1.



**Abbildung 1:** Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

Das Areal des Reithofs Siggetschwil ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Grünzone Erholung nach altem Baugesetz<sup>1</sup> zugewiesen; vgl. Abbildung 2. Diese Nutzungszone wurde mit dem Teilzonenplan Siggetschwil II, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. August 2000, rechtskräftig. Gleichzeitig bestehen über dieses Areal zwei rechtskräftige Überbauungspläne:

- Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal), vom Baudepartement genehmigt am 14. August 2000
- Überbauungsplan Siggetschwil II, vom Baudepartement genehmigt am 25. September 2006

<sup>1</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; abgekürzt BauG); nGS 731.1

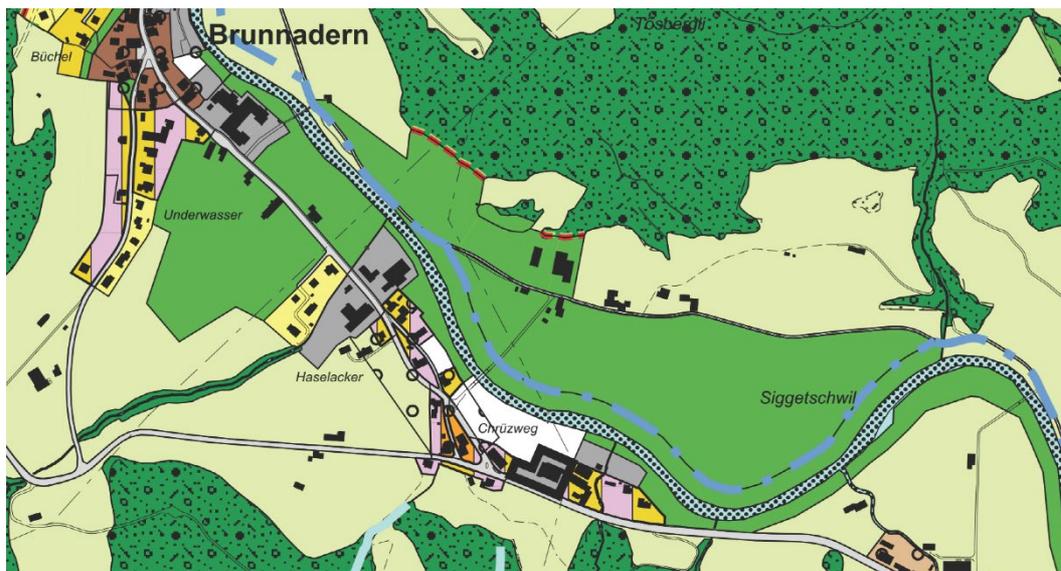


Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

## 1.2 Zuweisung Nutzungszone

Im Rahmen der Revision des Zonenplans und der Überführung ins neue Recht gemäss PBG<sup>2</sup> ist die Grünzone einer Nutzungszone nach neuem Zonenkatalog zuzuweisen. Auch sind die zwei Überbauungspläne zu überprüfen, allenfalls aufzuheben oder durch einen neuen Sondernutzungsplan zu ersetzen.

Mit dem revidierten Zonenplan wurde das Areal der Intensiverholungszone Reitsport innerhalb der Bauzone zugewiesen; vgl. Abbildung 3.

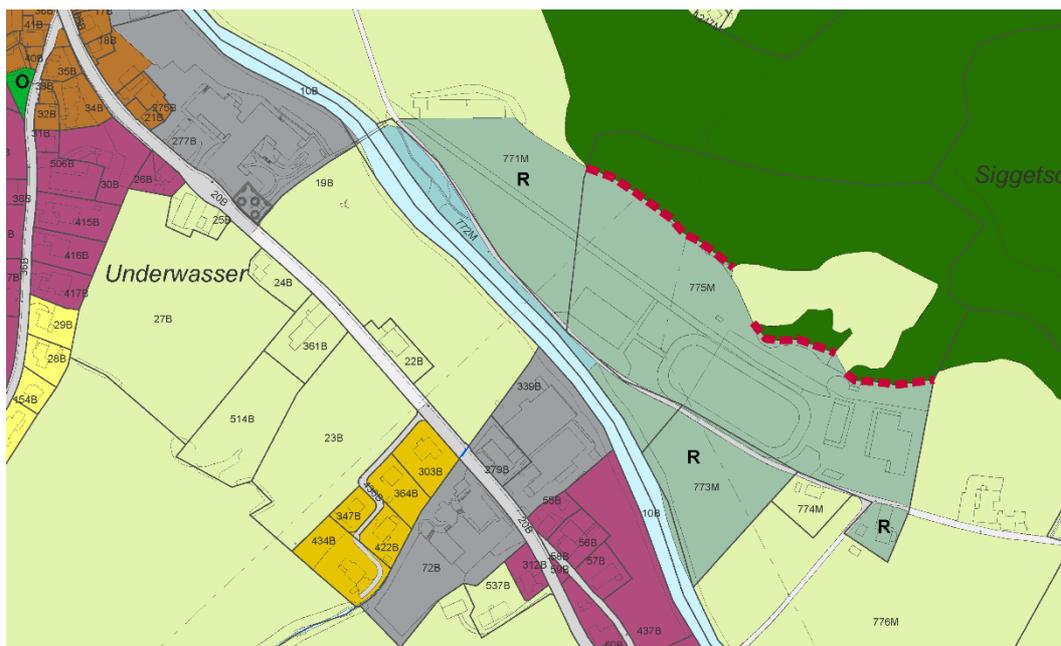


Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Genehmigungsverfahren; Mst 1:5:000

<sup>2</sup> Planungs- und Baugesetz (abgekürzt PBG); nGS 731.1

Im Genehmigungsverfahren des Zonenplans Neckertal teilte das AREG im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit, dass eine Intensiverholungszone Reitsport innerhalb oder auch ausserhalb des Baugebietes nicht genehmigt werden kann und die Fläche einer **Freihaltezone ausserhalb Bauzone für Sport, Freizeit und Erholung (FaB SFE)** zuzuweisen sei. Dies zusammen mit einer Ergänzung des Baureglements.

Ergänzung Baureglement mit Art. 10<sup>bis</sup> BauR:

**Art. 10 BauR Freihaltezone Sport, Freizeit und Erholung**

*Die Freihaltezone Sport, Freizeit und Erholung ist für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen bestimmt. Es sind ausschliesslich Anlagen und Kleinbauten nach Art. 136 Abs. 2 lit. a PBG zulässig, die dem Zweck der Zone dienen.*

**Art. 10<sup>bis</sup> BauR Freihaltezone Sport, Freizeit und Erholung FaB SFE Siggetschwil**

*In der Freihaltezone FaB SFE Siggetschwil sind Bauten und Anlagen für den Reitsport zulässig. Art, Umfang und Nutzung werden im Rahmen eines Sondernutzungsplans geregelt. Die Einschränkung für Kleinbauten gilt nicht.*

Das AREG wird mit der Genehmigungsverfügung zur Rahmennutzungsplanung die Änderung des Zonenplans (Freihaltezone ausserhalb Bauzone für Sport, Freizeit und Erholung (FaB SFE)) sowie die Ergänzung des Baureglements mit Art. 10<sup>bis</sup> verfügen.

### 1.3 Aufhebung rechtskräftige Überbauungspläne

Die Abbildung 4 zeigt die Perimeter der Überbauungspläne Siggetschwil (Reithof Neckertal) und Überbauungsplan Siggetschwil II.

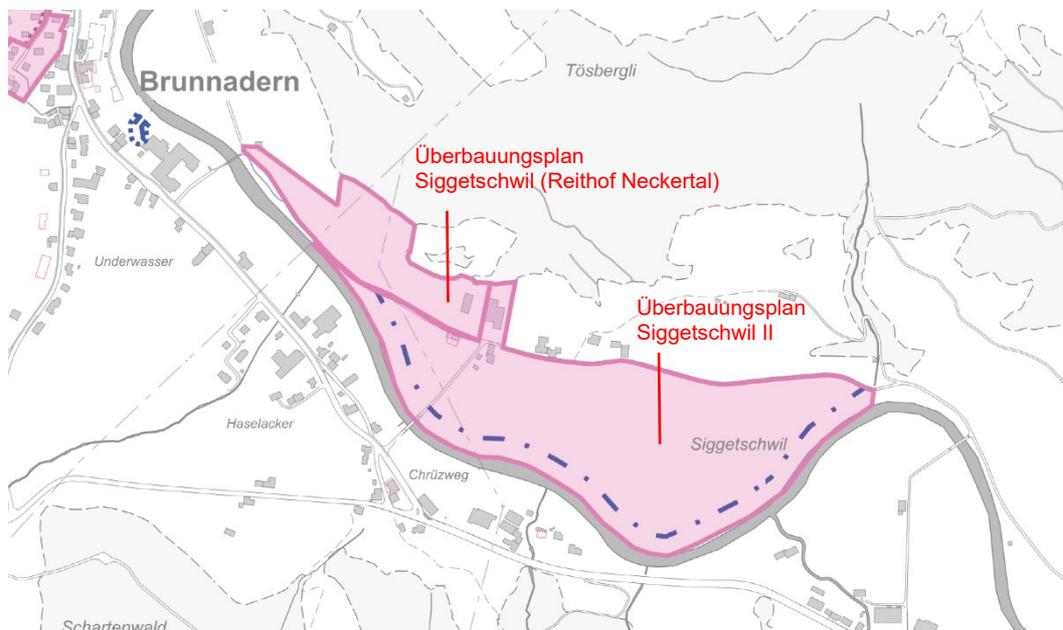


Abbildung 4: Sondernutzungspläne, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

### 1.3.1 Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal)

Der Zweck des Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal) war:

- Im Gebiet Siggetschwil eine zweckmässige Anordnung von Bauten und Anlagen für den Reitsport unter Berücksichtigung der angrenzenden Schutzgebiete bzw. Gewässer.

Im Weiteren regelte er:

- Die Erschliessung des Reitsportgeländes;
- die Bebaubarkeit der verschiedenen Baubereiche;
- die Umgebungsgestaltung.



Abbildung 5: Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal)

### 1.3.2 Überbauungsplan Siggetschwil II

Der Zweck des Überbauungsplan Siggetschwil II war:

- Die Regelung einer zweckmässigen Erschliessung des Plangebietes sowie die geeignete Anordnung von Bauten und Anlagen für den Reitsport unter Berücksichtigung des angrenzenden Gewässers (Necker).

Im Weiteren regelte er:

- Die Erschliessung inkl. Bereiche für Ausweichstellen;
- die Richtungspunkte für Reitwege;
- die Bebaubarkeit der verschiedenen Baubereiche;
- die Anforderungen an die Leitungsbereiche der Hochspannungs-Freileitungen;
- die Umgebungsgestaltung;
- die Bepflanzung und extensive Bewirtschaftung der Grünzone entlang dem Necker.

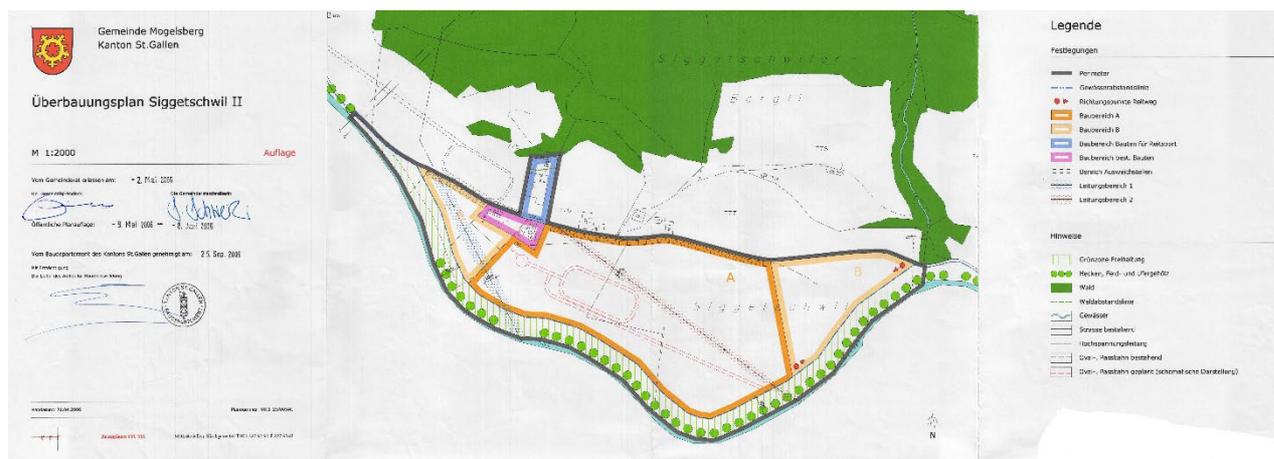


Abbildung 6: Überbauungsplan Siggetschwil II

### Auszug aus dem Planungsbericht zum Teilzonen- und Überbauungsplan:

Neben verschiedenen Kursangeboten veranstaltet der Reithof auch Turniere unterschiedlichster Art. Dazu zählt beispielsweise die regelmässige Austragung der Schweizermeisterschaften (als Qualifikation für die Weltmeisterschaften). Im Frühjahr 2006 konnte der Reithof Neckertal die Vergabe der Durchführung der Weltmeisterschaften 2009 für sich entscheiden. Ein solches Ereignis ist sowohl für die Gemeinde, aber auch den Kanton St. Gallen sowie die gesamte Region ein Gewinn.

In Vorbereitung dieser Weltmeisterschaften sowie allfälliger weiterer, auch europäischer Meisterschaften sollen die bestehenden Anlagen den notwendigen Anforderungen angepasst, d.h. erweitert werden. Es wird beabsichtigt, für die Wettkämpfe, das Training sowie die Ausbildung der Pferde eine zweite Pass- und Ovalbahn sowie einen Collecting-Ring in unmittelbarer Nähe der bestehenden Bauten zu erstellen. Um diese zentralen Anlagen sollen bei Reitsportanlässen entsprechende temporäre Bauten und Anlagen (Tribünen, Festzelt, Verkaufsstände etc.) gruppiert werden können. Das Camping für Teilnehmer und Besucher sowie die Parkierung für Besucher ist ausserhalb des Plangebietes vorgesehen und bedarf keiner besonderen Regelung.

Um den fixen Anlagen dauerhaften Bestand zu sichern und die Durchführung der WM zu ermöglichen, ist die bereits bestehende Grünzone E (Sport-/ Erholungsanlagen für Reitsport) mittels Teilzonenplan entsprechend zu erweitern. Gleichzeitig ist ein Sondernutzungsplan zu erstellen, der die Nutzung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen genauer regelt.

Im Überbauungsplan Siggetschwil II werden verschiedene Baubereiche definiert:

Innerhalb der **Baubereiche A und B** können die dem Zonenweck entsprechenden Bauten und Anlagen für die geplanten Reitsportanlässe und den Trainingsbetrieb errichtet werden. Es handelt sich dabei einerseits um die fixen Anlagen (Oval- und Passbahn, Collecting-Ring, Speakerhäuschen, Installationsleitungen), die nur im Baubereich A zulässig sind. Andererseits dürfen die Baubereiche A und B als Standflächen für temporäre, d.h. zeitlich auf Reitsportanlässe beschränkte Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit diesen Anlässen stehen, genutzt werden (z.B. Tribünen, Festzelte, Verkaufsstände). Der Baubereich B darf dabei nur beansprucht werden, wenn die Fläche des Baubereichs A als Standflächen für temporäre Bauten und Anlagen nicht ausreicht.

Um eine künftige bauliche Entwicklung des Reithofs zu gewährleisten, dürfen die bestehenden Stall- und Hallenbauten im ausgewiesenen **Baubereich Bauten für Reitsport** erweitert werden.

Innerhalb des **Baubereichs für bestehende Bauten und Anlagen** ist der Weiterbestand und die Weiternutzung der Bausubstanz gewährleistet. Die bestehenden Wohnbauten können erneuert und im Rahmen des Art. 77 quinquies Abs. 2 BauG erweitert werden. Sofern die künftige Nutzung dem Zonenzweck entspricht, sind auch Zweckänderungen der bestehenden Bauten zulässig.

Die Bauten und Anlagen im Baubereich A wurden nicht realisiert bzw. nach der Weltmeisterschaft wieder rückgebaut. Die Baubereiche B waren nur für temporäre Nutzungen vorgesehen. Die Flächen der Baubereiche A und B werden heute landwirtschaftlich genutzt. In einen neuen Sondernutzungsplan zu überführen sind die Vorschriften und Bestimmungen für die Baubereiche "Bauten für Reitsport" und "bestehende Bauten".

## 2 Grundlagen

- Rechtskräftiger Zonenplan Neckertal
- Im Rechtsverfahren stehende Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) Neckertal
- Kommunaler Richtplan Gemeinde Neckertal
- Kantonale Richtplanung
- Daten der amtlichen Vermessung
- Überbauungsplan Siggettschwil (Reithof Neckertal), vom Baudepartement genehmigt am 14. August 2000
- Überbauungsplan Siggettschwil II, vom Baudepartement genehmigt am 25. September 2006

## 3 Übergeordnete Planungen und thematische Aspekte

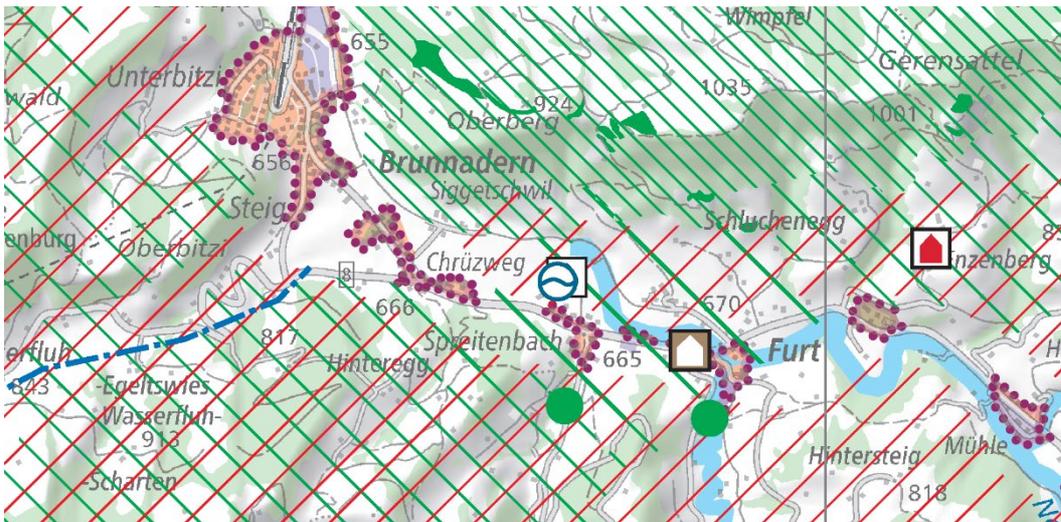
### 3.1 Relevante übergeordnete Planungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die planerischen Rahmenbedingungen und deren Relevanz für den vorliegenden Sondernutzungsplan:

Grundlage	relevant	nicht relevant	Bemerkungen
Konzepte und Sachpläne Bund		X	Keine Konzepte oder Sachpläne des Bundes tangiert
Bundesinventare		X	Keine Bundesinventare tangiert
Kantonaler Richtplan	X		Siehe Kapitel 3.1.1
Kommunaler Richtplan	X		Siehe Kapitel 3.1.2
Zonenplan	X		Siehe Kapitel 1.2
Schutzverordnung		X	Keine Schutzobjekte tangiert
Bestehende Sondernutzungspläne	X		Sind mit dem vorliegenden Erlass aufzuheben

#### 3.1.1 Kantonale Richtplanung

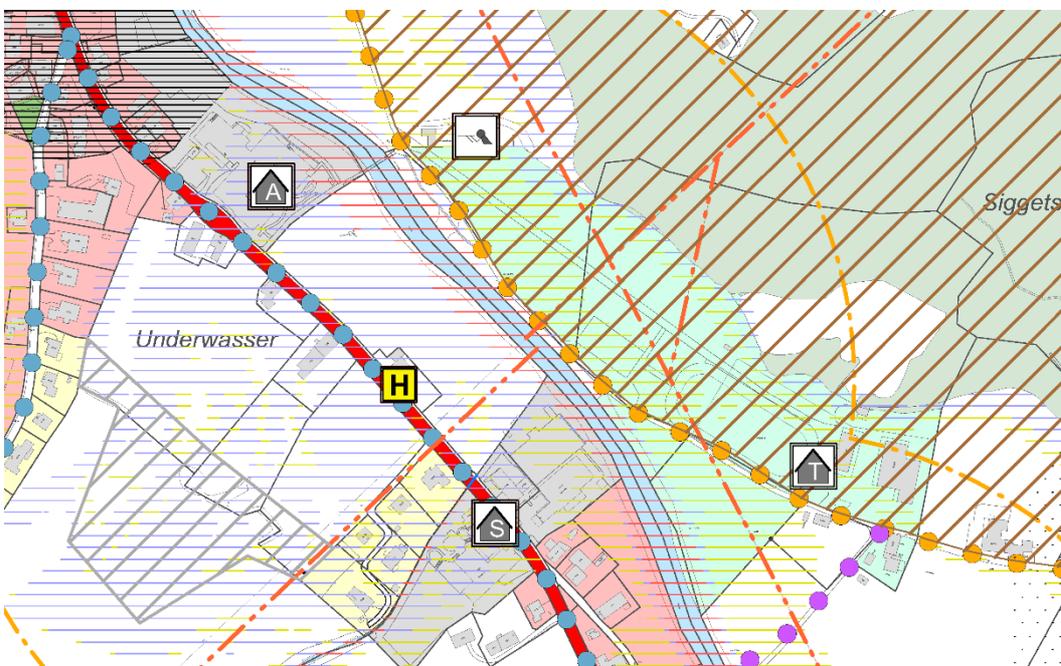
Gemäss kantonalem Richtplan ist die ganze Geländekammer nördlich der Siggettschwilerstrasse dem Kerngebiet Lebensraum bedrohter Arten zugewiesen. Ansonsten macht der kantonale Richtplan keine Aussagen über das Plangebiet. Die Festlegungen im Sondernutzungsplan sind nicht kapazitätsrelevant.



**Abbildung 7:** Ausschnitt kantonale Richtplanung, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

### 3.1.2 Kommunale Richtplanung

Im kommunalen Richtplan ist das Areal dem im Rechtsverfahren stehenden Zonenplan entsprechend dem Intensiverholungsgebiet zugewiesen. Der Reithof ist als touristische Anlage ausgewiesen, das Areal überqueren verschiedene Übertragungsleitungen (zum Teil heute rückgebaut), Teilflächen weisen eine geringe bis mittlere Gefährdung aufgrund Naturgefahren auf sowie befindet sich nördlich angrenzend ein Kleinkaliberschiessstand; vgl. Abbildung 8.



**Abbildung 8:** Ausschnitt kommunaler Richtplan, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

Der Sondernutzungsplan weist keine Festlegungen auf, die dem kommunalen Richtplan widersprechen. Analog der Rahmennutzungsplanung ist das Areal einer Freihaltezone ausserhalb Bauzone für Sport, Freizeit und Erholung (FaB SFE) zuzuweisen. Das AREG wird im Rahmen der Kenntnisnahme der kommunalen Rauf diesen Umstand eingehen.

### 3.2 Thematische Aspekte

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigen thematischen Aspekte zusammengestellt, welche bei der vorliegenden Planung tangiert werden bzw. zu beachten sind:

Thema	betroffen	nicht betroffen	Bemerkungen
Wald	X		Waldfeststellung mit Rahmennutzungsplanung erfolgt, Reduktion des Waldabstandes im Rahmen des Sondernutzungsplans
Gewässer / Gewässerraum	X		Der Gewässerraum entlang des Neckers wird in einem separaten Verfahren festgelegt
Naturgefahren	X		Siehe Kapitel 3.2.1
Grundwasser	X		Siehe Kapitel 3.2.2
Übertragungsleitungen / nicht ionisierende Strahlung	X		Das Plangebiet überquert eine Übertragungsleitung
Lärm		X	Das Plangebiet ist nicht übermässigen Lärmimmissionen ausgesetzt und die angestrebte Nutzung verursacht keine übermässige Lärmemissionen
Fruchtfolgeflechte		X	Keine FFF tangiert
Erschliessung / Strassenklassierung		X	Keine neue Erschliessung erforderlich, siehe Kapitel 3.2.3
Erschliessung MIV		X	Plangebiet über Siggettschwilerstrasse erschlossen
Erschliessung Fuss- und Veloverkehr		X	Plangebiet über Siggettschwilerstrasse erschlossen
Kataster belastete Standorte		X	Plangebiet nicht tangiert, nördlich direkt angrenzend Kugelfang der Kleinkaliberschiesanlage
Bodenbelastung		X	Es wird kein Bodenabtrag vorgenommen

### 3.2.1 Naturgefahren

Die Hangkante entlang dem Siggetschwilerwald weist gemäss Gefahrenkarte eine mittlere Gefährdung (primär Sturz und Rutschungen), Teile der Baubereiche A und B gemäss Sondernutzungsplan eine geringe bzw. eine Restgefährdung (Wasser) auf; vgl. Abbildung 9.

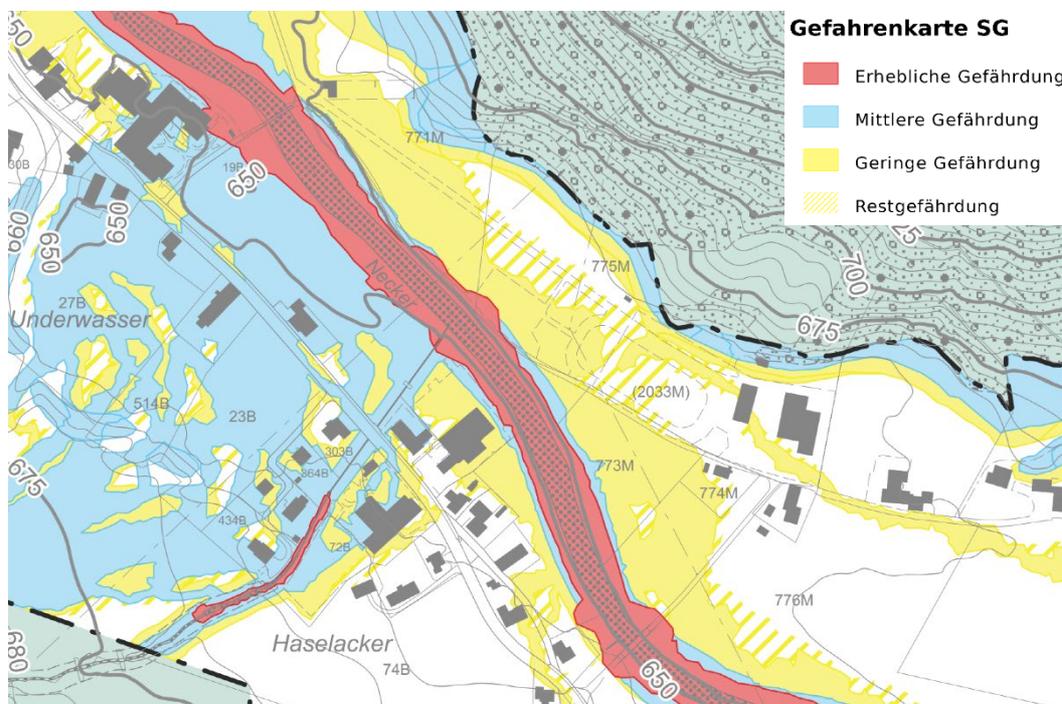


Abbildung 9: Ausschnitt Gefahrenkarte, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

Gemäss Karte der Intensitäten Sturz und Rutsch ist die Gefährdung schwach bis mittel (30-Jahre bzw. 300-Jahre).

Die Karte der Intensitäten Wasser zeigt, dass die Flächen der Reitsportanlagen bei einem sehr seltenen Ereignis (300-Jahr) bzw. einem Extremereignis beeinträchtigt werden. Bei einem sehr seltenen Ereignis ist mit einer Fliesstiefe von  $< 0.25$  m und einer Fliessgeschwindigkeit von  $< 1$  m/s zu rechnen.

Die mittlere Gefährdung Sturz und Rutsch ist im Bereich des Waldabstandes. Im Bereich der geringen und Restgefährdung befinden sich die Oval- und Passbahn bzw. können bei Anlässen temporäre Anlagen aufgebaut werden.

Im Rahmen von Baubewilligungen für neue Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren die Naturgefahren zu berücksichtigen und allfällige Objektschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen.

### 3.2.2 Gewässerschutz

Die Gebäude der Liegenschaft 2034M (Baurecht) liegen im provisorischen Gewässerschutzareal der Grundwasserfassung Spreitenbach, die Gebäude der Liegenschaft 2033M (Baurecht) im Gewässerschutzbereich Au und das restliche Areal des Sondernutzungsplans ist vom Gewässerschutzbereich Au und Ao überlagert.

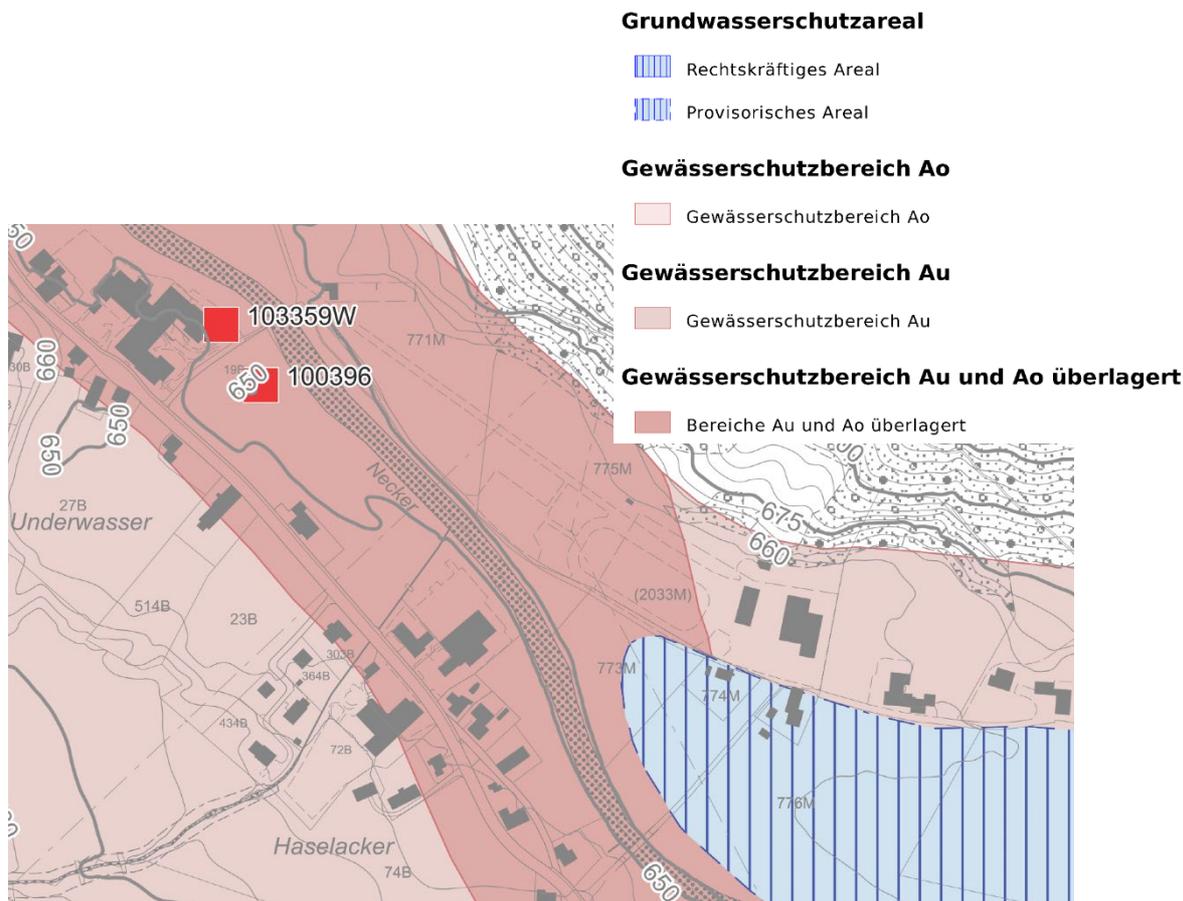


Abbildung 10: Ausschnitt Gewässerschutzkarte, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

Das provisorische Gewässerschutzareal wurde zusammen mit der heutigen Grundwasserfassung Spreitenbach ausgeschieden. Die Grundwasserfassung liegt rund 520 m vom nächstgelegenen Perimeter-Rand des Sondernutzungsplans entfernt. Abklärungen bei der Wasserkorporation Neckertal haben ergeben, dass mit der Grundwasserfassung Spreitenbach die Projekte der Wasserkorporation in diesem Gebiet abgedeckt sind und im ausgeschiedenen provisorischen Gewässerschutzareal keine weitere Fassungen geplant sind.

Die entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Anforderungen sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen einzuhalten, vor allem das Merkblatt AFU 001 "Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen und -arealen (Zonen S)"<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Bau- und Umweltdepartement Kanton St.Gallen; Amt für Umwelt / Amt für Wasser und Energie

### 3.2.3 Erschliessung

Das Areal des Reithofs ist über die Siggetschwilerstrasse, Gemeindestrasse 3. Klasse, erschlossen.

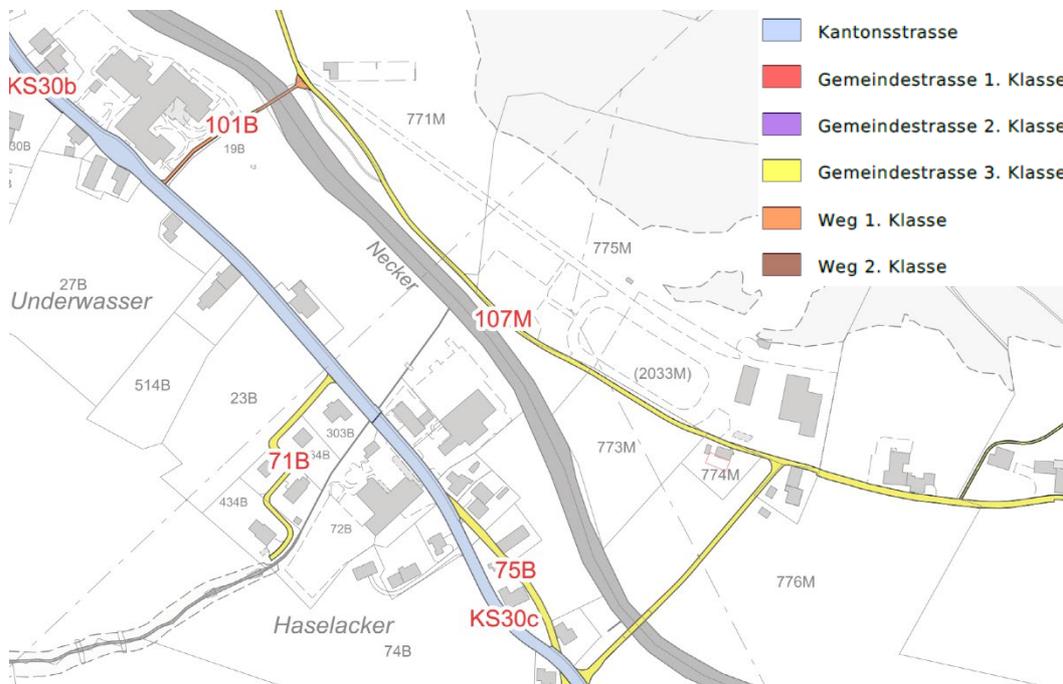


Abbildung 11: Ausschnitt Strassenplan, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

Über die Siggetschwilerstrasse führt ein Wander- und Radweg ohne Hartbelag. Dieser muss jederzeit durchgehend begeh- und befahrbar sein. Bei Sportanlassen ist eine allfällige temporäre Verlegung entsprechend zu signalisieren.



Abbildung 12: Ausschnitt Plan Fuss-, Wander- und Radwege, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

## 4 Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil

### 4.1 Zielsetzung Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil

Die Zielsetzung des Sondernutzungsplans ist die planungs- und baurechtliche Sicherstellung des Weiterbetriebes der bestehenden Reitsportbauten und -anlagen. Er bezweckt insbesondere:

- die zweckmässige Anordnung von Bauten und Anlagen für den Reitsport;
- die Festlegung der Nutzung der bestehenden Bauten und der Flächen;
- die architektonisch gute Gestaltung der Bauten und Anlagen und deren Einfügung in die Landschaft.

Die nachstehende Orthofoto zeigt die heutigen Bauten und Anlagen des Reithofs Siggetschwil.



Abbildung 13: Ausschnitt Orthofoto, Mst. 1:5'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

### 4.2 Inhalte Sondernutzungsplan

Mit dem Sondernutzungsplan werden die heutigen, gemäss den rechtskräftigen Überbauungsplänen geltende Nutzungen und Vorschriften ins neue Recht gemäss PBG und die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde Neckertal überführt.

#### Baubereich bestehende Bauten

Der Weiterbestand der bestehenden Bausubstanz soll gewährleistet sein. Die Bauten können im bisherigen Umfang genutzt, erneuert und erweitert werden. Zweckänderungen bestehender Bauten sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit dem Reitsportbetriebes stehen (wie z.B. Büroräume, Verpflegungs- und Aufenthaltsräume für Kunden oder Verkauf von Reitsportzubehör). Es gelten die Vorschriften der Wohn-Gewerbezone WG12.0 gemäss Baureglement.

### **Baubereich Bauten für Reitsport**

Im "Baubereich Bauten für Reitsport" sind die Stall- und Hallenbauten im Zusammenhang mit Reitsport angeordnet. Diese können erneuert, erweitert oder ersetzt werden. Für die einzelnen Gebäude gilt eine Gesamthöhe von 12.0 m gemäss Baureglement.

### **Bereiche für Reitsportanlagen**

Die "Bereiche für Reitsportanlagen" sind differenziert nach Art der Nutzung:

- Im "Bereich A für Reitsportanlagen" sind feste und temporäre Anlagen für den Reitsport wie Oval- und Passbahn, Dressurvierecks, Collectionring, Hindernisparcours, Verbindungswege sowie der für den Betrieb notwendigen Bauten und Einrichtungen zulässig.
- Im "Bereich B für temporäre Reitsportanlagen" sind nur temporäre Bauten und Anlagen zulässig, die im Zusammenhang mit Reitsportanlässen benötigt werden. Die Flächen bleiben der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

### **Baulinien für reduzierten Waldabstand**

Der Waldabstand gemäss Art. 91 PBG wird im "Baubereich Bauten für Reitsport" für Bauten und Anlagen auf durchgehend 10.0 m ab Stockgrenze reduziert. Weitergehende Reduktionen sind auch im Rahmen eines Sondernutzungsplans nicht möglich.

### **Aufhebung Überbauungspläne**

Mit der Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans werden die rechtskräftigen Überbauungspläne:

- Überbauungsplan Siggettschwil (Reithof Neckertal), vom Baudepartement genehmigt am 14. August 2000
- Überbauungsplan Siggettschwil II, vom Baudepartement genehmigt am 25. September 2006 aufgehoben.

---

## **5 Interessenabwägung**

Der vorliegende Sondernutzungsplan berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung. Der Sondernutzungsplan berücksichtigt insbesondere die Vorgaben der kantonalen und kommunalen Richtplanung sowie der Rahmennutzungsplanung.

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Untersuchte Interessen	relevant	Beurteilung
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X	Konzentration der Reitsportanlagen und Reduktion der Flächen gegenüber den heute rechtskräftigen Überbauungsplänen
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	X	Konzentration der Bauten für Reitsport
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	X	Wichtiges touristisches Angebot für die Gemeinde
Erhalt von Landwirtschaftsflächen, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung, keine FFF tangiert
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	X	Anforderung in besonderen Vorschriften
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)		Kein zusätzliches Verkehrsaufkommen
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, etc.)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)		Keine Beeinträchtigung
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG)		Keine Beeinträchtigung
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)		Pflanzung vom mindestens fünf Hochstammbäumen
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)		Keine Auswirkungen
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG)</li> <li>• Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)</li> <li>• Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)</li> <li>• Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</li> <li>• kantonale/kommunale Schutzobjekte</li> </ul>	X	Keine Beeinträchtigung Keine Beeinträchtigung Keine Beeinträchtigung Keine zusätzliche Beeinträchtigung Keine Beeinträchtigung
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG)		Keine zusätzliche Beeinträchtigung
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	X	Im Rahmen von Bauvorhaben zu berücksichtigen
Gewässerschutzgesetzgebung		Keine Beeinträchtigung
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser (Mehrbelastungen durch Schattenwurf oder Mehrverkehr, Wohnhygiene, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)		Keine Mehrbelastung

Das Planungsgebiet (Geländekammer) ist durch die heutigen Bauten und Anlagen vorbelastet. Mit dem Sondernutzungsplan werden die bestehenden Bauten und Anlagen rechtlich gesichert (Besitzstandsgarantie). Die Bauten können im bisherigen Umfang genutzt, erneuert und erweitert werden. Zweckänderungen bestehender Bauten sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit dem Reitsportbetriebes stehen.

**Die Interessenabwägung zeigt, dass durch den Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil keine relevante Interessen übermässig tangiert werden.**

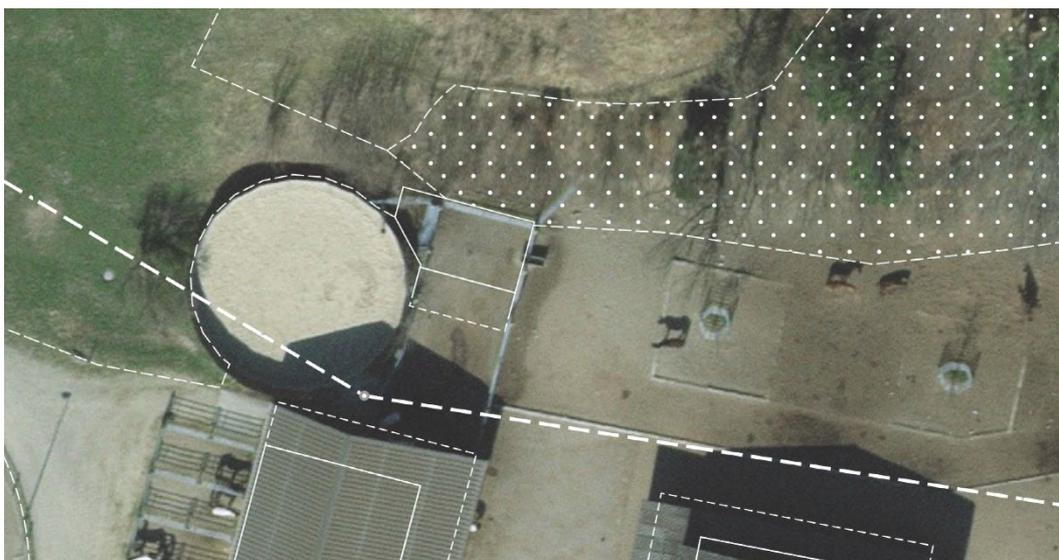
## 6 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Das AREG nahm mit Schreiben vom 6. Juni 2024 dazu Stellung. Materielle Änderungen und Ergänzungen ergaben sich:

- Zusätzliche Abklärungen im Zusammenhang mit dem provisorischen Grundwasserschutzareal. Dieses wurde als Hinweis im Sondernutzungsplan aufgenommen. Weitere Grundwasserfassungen sind nicht geplant.
- Keine Differenzierung des reduzierten Waldabstandes für Bauten und für Anlagen, da eine Reduktion auf 5.0 m rechtlich nicht möglich ist.

### Hinweis zu den Bauten und Anlagen im Waldabstand:

Der zur Reitsportanlage gehörende heutige Longier-Zirkel sowie der bestehende Allwetterauslauf unterschreiten auch den auf 10.0 m reduzierten Waldabstand; vgl. Abbildung 14. Das AREG<sup>4</sup> hat in Absprache mit dem Kantonsforstamt zugestimmt, dass im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens und mit entsprechender Begründung für den bestehenden Longier-Zirkel und den bestehenden Allwetterauslauf (vgl. Verfügung AREG vom 31. Mai 2011) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.



**Abbildung 14:** Ausschnitt Orthofoto, Mst. 1:500 (Grundlage: www.geoportal.ch)

<sup>4</sup> E-Mail von Bruno Thürlemann, AREG, 10.Juli 2024

---

## 7 Mitwirkungsverfahren

Für den Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil führte die Gemeinde vom 2. September 2024 bis am 2. Oktober 2024 das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 PBG durch. Die Mitwirkung wurde auf der Publikationsplattform publiziert und auf der Gemeindewebsite aufgeschaltet sowie die Unterlagen im Gemeindehaus öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Mitwirkung gingen keine Rückmeldungen ein.

---

## 8 Rechtsverfahren

### 8.1 Erlass Gemeinderat und öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil wurden am 20. August 2024 vom Gemeinderat Neckertal erlassen und liegt während 30 Tagen vom 28. Oktober 2024 bis am 27. November 2024 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen (keine/xy) Einsprachen ein.

### 8.2 Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Rechtskraft.

### 8.3 Vollzug

Der Gemeinderat von Neckertal bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Der Sondernutzungsplans Reitsport Siggetschwil wurde am ..... in Kraft gesetzt.

### **ERR Raumplaner AG**

Markus Dauwalder